

Der Fall von Neuhäusl.

Die kleine alte Donaufeste Neuhäusl, die der damalige Reichsfeldherr Prinz Eugen den Türken abgenommen hat, um von da an in langen Kriegsjahren Ungarn nach einer Knechtschaft von anderthalbhundert Jahren vom Türkenjoch zu befreien, ist in den letzten Tagen unvermutet wieder berühmt geworden. Von dort hat ein Schwindelkonsortium dreihundert Waggons Brotsfrucht aus dem Lande geschmuggelt. Diese Tat hat vielerlei Erklärung und Deutung erfahren, und wie billig, hat man sich über Eigennutz und Schlaueit der Händler und die moralischen Schwächen einiger Finanz- und Bahnangestellten entrüstet. Es will uns jedoch bedünken, daß dies an dem Falle von Neuhäusl das Auffälligste nicht ist.

Die Zahl dreihundert überrascht. Dreihundert Waggons, die heimlich an einem Orte von Privaten gesammelt und einwagten, sind eine große Zahl. Das sind sechs Lastzüge. Getreide ist in Ungarn behördlich, Verkehr und Verbrauch sind geregelt. **Arbeits** von staatlichen Vorschriften ist über das gespannt — wie viel Schlaueit gehörte dazu, aus einem Gebiet, wo jedes Kilogramm Brotsfrucht doch zugemessen ist, dreihundert Waggons aufzubringen und in sechs Lastzügen durch die Maschen des Verordnungsnetzes durchzuführen!

Für den Laienverstand würde sich daraus der Schluß ergeben, daß zunächst sehr beträchtliche Ueberschüsse dagewesen sein müssen. Jene Herren haben aus dem Vollen geschöpft, das ist sicher. Neuhäusl liegt nicht im Banat noch in der Bacská, sondern am Ausgang des Waagtales, ostwärts von Preßburg, also keineswegs inmitten eines überreichen Hinterlandes. Woher also diese Ueberschüsse? Das bedarf der Erklärung.

Der innere Verbrauch Ungarn wurde am 30. Mai 1916 wie folgt geregelt (Ministerialverordnung Nr. 1750):

Jeder landwirtschaftliche Erzeuger (bei uns „Selbstversorger“) darf für jede jener Personen, die bei ihm für gewöhnlich Naturalverpflegung genießen, für jeden Monat 18 Kilogramm Brotsfrucht, also für die Zeit bis Mitte August 1917 216 Kilogramm oder $2\frac{1}{6}$ Meterzentner zu r e h a l t e n — der städtische Verbraucher in Oesterreich kann, je nach der Ausmahlung, auf 30 bis 100 Kilogramm Brotsfrucht rechnen.

Als landwirtschaftliche Erzeuger sind in § 1 dieser Verordnung auch alle jene anzusehen, die Frucht in natura als Schnitteranteil, Druschanteil oder „Konvention“ (Deputat) an Lohnes Statt bekommen.

Damit ist in dem überwiegend agrarischen Ungarn fast die ganze Landbevölkerung auf eine Kopfquote von 2.16 Meterzentner gestellt. Denn da es solcher „Erzeuger“ in Ungarn insgesamt 5,544,206 gibt und diese 7,751,213 Angehörige in natura verpflegen, so haben 13,295,419 Köpfe in Ungarn das Recht auf diese Jahresquote und damit das Recht, sich 28,720,000 Meterzentner Brotsfrucht vorzubehalten.

Damit aber ist der gesetzliche Bedarf der Erzeuger noch nicht erschöpft!

Dank der Rückständigkeit der ungarischen Arbeitsverfassung ist die Entlohnung in Geld noch lange nicht durchgedrungen. In den Arbeitsverträgen wird in der Regel Vergütung in Getreide als Vertragspflicht ausbedungen. Der Gutsherr und Großbauer kann nun auch alle jene Mengen von Brotsfrucht, die er seinen Leuten (Beamten, Angestellten, Gesinde, Arbeiter) für gewöhnlich in natura liefert, zu diesem Zwecke zunächst bei sich zurückbehalten — er liefert sie meist an den vierteljährlichen Lohnestagen aus. Dies darf er ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge den gestatteten, oben berechneten Konsumbedarf übersteigt.

Nun bekommt jener Teil des Gesindes (Kutscher, Knechte, Gärtner u. s. w.), der in Ungarn als Konventionsgesinde bezeichnet wird, in Naturalien im Durchschnitt zehn bis zwölf Meterzentner Brotsfrucht (Gerste nicht gerechnet) und überdies auch noch ein bis zwei Joch Ackerboden. Diese Menge würde aber einem Familienstand von sechs bis neun Personen entsprechen, während doch im Durchschnitt auf einen Erwerbenden in Ungarns Landwirtschaft nur etwa 1.4 Erhalten e fallen. Dieser geringe Prozentsatz Erhalten e ist natürlich, da in der Landwirtschaft schon ein Teil der Kinder, vom fünfzehnten Jahr

jedoch schon fast jedermann Erwerbender ist und in einer kinderreichen Gesinde- oder Arbeiterfamilie gewöhnlich die Mehrzahl der Familienangehörigen schon für ihre Arbeit entweder Naturalverpflegung oder eine Teilkonvention bekommt. (Es gibt auch für jüngere Arbeitskräfte halbe oder Viertellkonventionen.) Welcher Ueberschuß über den wirklichen Bedarf hier zurückgehalten werden darf, ergibt sich daraus, daß Ungarn nach der Statistik von 1910 10.197 landwirtschaftliche Beamte und 551.722 Gesindeleute zählte, die alle Konvention bekamen. Erst Ende Dezember 1916 erschien die Verordnung, daß bei den Konventionisten der Ueberschuß über den gestatteten Bedarf zu requirieren sei. Anstatt aber diesen Ueberschuß bei den eigentlichen Erzeugern mit Beschlagnahme zu belegen, schont man deren Herrengefühl, heißt die Konvention an das Gesinde ausliefern und requiriert den Ueberschuß erst dort, womit die Arbeit nicht nur ver Hundertfacht, sondern auch das Ergebnis stark in Frage gestellt ist.

Der Lohn für das Jahresgesinde wird vierteljährlich, zum erstenmal am 1. Oktober geleistet, die Schnitter und Drescher erhalten ihren Teil sofort nach Drusch; die Schnitter meist ein Zehntel, die Drescher drei bis vier Prozent des Druschergebnisses. Das gibt nach der durchschnittlichen Arbeitsergiebigkeit zwölf bis achtzehn Meterzentner auf den Mann — sie sind schon im Herbst ausgefolgt worden.

Die ungarischen Gutsherrschaften werden zum großen Teil durch Saison- und Wanderarbeiter bestellt, für die heute meist Kriegsgefangene eintreten. Für die im kommenden Wirtschaftsjahre v o r a n s s i c h t l i c h zu beschäftigenden Arbeiter kann der Gutsherr weiter achtzehn Kilogramm Brotsfrucht für den Kopf und Mann zurückbehalten. Hierzu kommt noch Saatgut nach eigener Schätzung.

Außerdem aber muß noch ein Umstand berücksichtigt werden. Es durfte nicht bloß jeder Erzeuger, der nicht selber so viel produziert, als er für seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf zurückhalten darf, den Fehlbetrag bei anderen Produzenten einkaufen, sondern es war bis 15. Oktober 1916 jedermann erlaubt, seinen Hausbedarf an Brotsfrucht bis 15. August 1917 zu decken, und zwar unter folgenden Bedingungen: Jedermann durfte für sich und für alle jene, die für gewöhnlich in seinem Hause verköstigt werden, nachdem er sich hiezu die behördliche Erlaubnis geholt, für Kopf und Monat zehn Kilogramm Brotsfrucht kaufen, doch nur innerhalb seiner Gemeinde oder dort, wo die Regierung hiezu die spezielle Erlaubnis gibt, auf dem Gebiete des Munizipiums (Komitats), in dem der Betreffende wohnt. Auf Grundlage dieser Erlaubnis hat sich dann der größte Teil der wohlhabenden Bevölkerung auf dem platten Lande, in den Kleinstädten und jenen großen Städten, zu denen viel Ackergebiet gehört, zum Beispiel Szegedin, Debreczin, Szabadka u. s. w., mit Brotsfrucht und Mehl reichlich versehen, während die ärmere, nicht landwirtschaftliche Bevölkerung in diesen Gebieten nur schlecht versorgt ist, die Bevölkerung der eigentlichen Städte aber, zum Beispiel Budapest, Preßburg, Raab, Stuhlweißenburg, Temesvar u. s. w., die ein gesondertes Munizipium bilden und kein Ackergebiet umfassen, absolut nicht versorgt ist, weil ja ihrer Bevölkerung das Recht, ihren Bedarf an Brotsfrucht vielseitig zu decken, nicht eingeräumt war. Aber auch diese Bevölkerung wurde nicht gleichmäßig behandelt. Den Gutsherrn, die in den Städten wohnen, den höheren Beamten, den Journalisten und sonstigen einflussreichen Leuten wurde gestattet, ihren Hausbedarf an Brotsfrucht oder Mehl im vorhinein für das ganze Wirtschaftsjahr, also bis 15. August 1917 zu decken, und zwar für den Kopf und Monat entweder 10 Kilogramm Brotsfrucht oder 7.2 Kilogramm Mehl.

Erst wenn man diese gesetzlichen Freiheiten kennt, wird einem die ungesetzliche Freibeuterei der Herren von Neuhäusl verständlich. Nach diesem Regime erwuchs, wie Kenner des Landes versichern, selbst Besitzern von 3000 Joch Grund, sofern sie nur ihr Gut in der avitischen Weise bewirtschafteten und sich streng nach der Verbrauchsregelung hielten, noch immer nicht die Pflicht, auch nur ein Korn abzuliefern. Sie zogen es vor, die Brotsfrucht an gut rentierende Schweine zu verfüttern oder unter der Hand zu verkaufen. Und das gleiche taten denn auch Beamte und Angestellte, Gesinde und Tagelöhner, Schnitter und Drescher.

Und also brauchten die Herren von Neuhäusl gar nicht einmal großer Schlaueit. Die Maschen waren eben so groß, daß wirklich sechs hundertachtzig Lastzüge durchfahren konnten, und — Gelegenheit macht Diebe!